

Die Milchversorgung

Tagesmenge für Kinder bis zu zwei Jahren, für Kinder von zwei bis zu sechs Jahren und für Schwerkrante, dann die Zahl der Kinder von zwei bis sechs Jahren und die Zahl der Personen der betreffenden Haushaltung und eine Anmerkungsrubrik zu enthalten hat; in letzterer ist die Geltungsbauer der Milchkarte für Schwerkrante anzuführen. Die Eintragungen in die Kundenliste dürfen nur gegen Vorbringung einer Ausweisarte und genau nach den Angaben derselben vorgenommen werden.

Die Eintragung in die Kundenliste.

Die Wahl der Verkaufsstelle steht dem Inhaber der Ausweisarte innerhalb seines Wohnbezirkes frei; die Beschränkung auf den Wohnbezirk gilt nicht für den Bezug der sogenannten Säuglings- oder Kindermilch. Mit der Ausweisarte geht der Kartenbesitzer zu der von ihm gewählten Verkaufsstelle und setzt in den oberen linksseitigen Teil der Karte seinen Namen und seine Adresse ein. Nach Annahme der Bestellung setzt der Käufer Name und Adresse der Verkaufsstelle in den linksseitigen oberen Teil der Karte ein; der Verkäufer nimmt die Eintragung des Kartenbesitzers in die Kundenliste genau nach den Angaben der Ausweisarte vor; er hat ferner seinen Namen (Firma) und seine Geschäftsadresse auf dem rechtsseitigen oberen und auf dem unteren Teile der Ausweisarte, weiter die Nummer der Kundenliste auf den zwei oberen Teilen sowie auf dem unteren Teile der Karte an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen, sodann den unteren Teil der Karte abzutrennen und dem Besteller zurückzustellen, die beiden oberen aber, von denen der linksseitige als Bestellschein gilt, zurückzubehalten. Damit ist die Bestellung vollzogen. Die Eintragung in die Kundenliste begründet für die Milchverkaufsstelle die Lieferungsverpflichtung nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen. Falls der Besitzer einer Ausweisarte aus irgendeinem Grunde eine Milchverkaufsstelle nicht ausfindig machen kann, so begibt er sich während der Amtsstunden mit seiner Ausweisarte in die Marktamt-Abteilung seines Wohnbezirkes, von welcher er einer Verkaufsstelle zugewiesen wird. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in die Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Milchverkaufsstelle behindern könnte. Der Uebertritt von einer Verkaufsstelle zu einer anderen sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungsverpflichtung ist mit Ausnahme der Ueberfiedlung oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Bestimmungen für die Verkaufsstellen und ihre Lieferanten.

Am 3. Februar hat der Verkäufer zu den üblichen Geschäftsstunden die Kundenliste zu schließen; er hat sodann die Abschlußziffern der Kundenliste und, wofern er nicht Milch im eigenen Betriebe erzeugt, den Namen seines Lieferanten, ferner die ihm während der letzten sieben Tage täglich gelieferte, beziehungsweise in seinem Betriebe erzeugte Milchmenge mittels der beim magistratischen Bezirksamte erhältlichen Druckform der Milchversorgungsstelle bis 5. Februar bekanntzugeben und dieser Anzeige die abgetrennten rechtsseitigen oberen Teile der Ausweisarten anzuschließen. Die Abschlußziffern der Kundenliste hat er auch seinem Milchlieferanten mitzuteilen. Im Falle eine Verkaufsstelle mit der ihr bisher gelieferten Milch nicht alle in der Liste eingetragenen Kunden befriedigen könnte, wird der erforderliche Ausgleich durch amtliche Zuweisung von Milch vorgenommen werden.

Die Milchlieferanten werden, von dem noch zu verlaufbaren Tage angefangen, an jede ihrer Verkaufsstellen die zur Befriedigung der eingetragenen Ausweisartenbesitzer erforderliche Milchmenge abzugeben und den allfälligen Rest ihrer eigenen Anlieferung auf die einzelnen Verkaufsstellen nach der Zahl der dort eingetragenen Kinder von zwei bis zu sechs Jahren gleichmäßig aufzuteilen haben. Die Milchverkaufsstellen haben von diesem Tage an in erster Linie die Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke voll zu befriedigen und die für diese bestimmte Milch bis 9 Uhr vormittags bereit zu halten; von der restlichen Milch sind die Besitzer von Milcheinkaufskarten mit dem jeweils festgesetzten Quantum zu betheiligen; der allenfalls verbleibende Rest wird auf die eingetragenen Kinder von zwei bis zu sechs Jahren aufgeteilt und von 9 bis 10 Uhr vormittags abgegeben.

Die Abgabe von Milch darf nur gegen Vorweisung der bezüglichen Ausweisarte und Abtrennung des betreffenden Tagesabschnittes erfolgen.

Vorgang bei Veränderungen.

Jede Aenderung in der Personenzahl des Haushaltes oder im Recht zum Kartenbezug sowie jede Ueberfiedlung hat der Inhaber der Karte der bisherigen Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise dem magistratischen Bezirksamte ungesäumt anzuzeigen. Tritt bei Ueberfiedlungen ein Wechsel in der Milchverkaufsstelle ein, so hat der Besitzer der Karte von der bisherigen Verkaufsstelle den oberen linken Teil der Ausweisarte (Bestellschein) zurückzuverlangen und der Brot- und Mehlkommission bei Erstattung der Ueberfiedlungsanzeige zu übergeben, welche, wenn die Partei im Kommissionsprengel verbleibt, eine neue Ausweisarte ausfertigt, bei Ueberfiedlungen in einen anderen Kommissionsprengel aber einen Ueberfiedlungsschein ausfolgt, auf Grund dessen die Haushaltung von der nunmehr zuständigen Brot- und Mehlkommission eine neue Ausweisarte erhält, mit welcher der Besitzer die Eintragung in die Kundenliste der neuen Verkaufsstelle in der oben beschriebenen Weise bewirkt; für die Besitzer von Milchkarten für Schwerkrante gelten dieselben Bestimmungen mit der Ausnahme, daß die Ausfertigung des Ueberfiedlungsscheines, beziehungsweise der Milchkarte, durch das magistratische Bezirksamt erfolgt. Im Falle des Wegzuges von Wien, des Ablebens einer bezugsberechtigten Person, ferner bei Kindern und Schwerkranten auch im Falle der Abgabe an eine Anstalt, ist die Milchkarte unter Anschluß des von der Verkaufsstelle rückzuverlangenden Bestellscheines der zuständigen Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise bei Kranken dem magistratischen Bezirksamte zurückzustellen. Die durch Abfall oder Zuwachs oder auf sonstige Weise sich ergebende Aenderung haben die Inhaber und Leiter der Milchverkaufsstellen gegen Vorweisung der amtlichen Ausweisarten in der Kundenliste stets sofort ersichtlich zu machen und ihren Milchlieferanten ungesäumt mitzuteilen.

Kaffee- und Gasthäuser bleiben von der Verordnung unberührt.

Der Milchbezug für Haushalte, welche Milch in eigener Wirtschaft oder im eigenen Betriebe erzeugen,

ann von Humanitäts-, Wohltätigkeits- und Eilanstalten sowie Gast- und Schankgewerbetrieben wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, und diese haben ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.